

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 52 (1974)
Heft: 1

Rubrik: AHV Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV INFORMATION

Grundfragen der AHV

Schüler interviewten Bundesrat Tschudi

Junge Gymnasiasten waren im Rahmen ihres muttersprachlichen Unterrichts beauftragt, sich «von einer Persönlichkeit über ein aktuelles Problem informieren zu lassen». Sie wählten die AHV: «Wir glauben nämlich, dass gerade bei uns Jungen das Verständnis für dieses Sozialwerk gefördert werden sollte». Bundesrat Tschudi war bereit, die ihm gestellten Fragen ausführlich zu beantworten.

Die «ZAK», Zeitschrift für Ausgleichskassen, brachte das Gespräch in der Oktobernummer 1973, der wir es in gekürzter Form entnommen haben. Mit diesem Artikel möchten wir auch den unermüdlichen Einsatz des Präsidenten unserer Abgeordneten-Versammlung während seiner 14 Amtsjahre als Bundesrat würdigen. Red.

1. Frage: «Besteht auch heute noch die Notwendigkeit, eine AHV-Rente an alle Pensionierten auszuzahlen, nachdem ja heute in den meisten Betrieben gut ausgebaute Pensionskassen bestehen?»

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst die heutige Ausgangslage zu betrachten. Während die AHV sämtliche Wirtschaftskreise umfasst, also Selbständigerwerbende ebenso wie Lohnbezüger, beschränken sich die Pensionskassen vorwiegend auf die letzteren. Bei den Pensionskassen können jedoch Lücken bestehen. Erstens sind nicht alle Lohnbezüger einer Pensionskasse eingeschlossen, sondern nur etwa zwei Drittel. Die Gründe liegen u. a. im Alter der Be-



Zum letzten Mal als amtierender Bundesrat sprach Bundesrat Tschudi am 29. Oktober 1973 in Stans zur Abgeordnetenversammlung der Pro Senectute. Foto Rk.

schäftigten oder im Beschäftigungsverhältnis (Teilzeitarbeit von Frauen). Zweitens decken nicht alle Pensionskassen die drei Risiken Alter, Invalidität und Tod gemeinsam ab. Drittens schliesslich erreichen auch die Pensionen gut ausgebauter Kassen sehr oft nicht mehr als 50 Prozent des letzten Bruttoverdienstes. Nur bei etwa 40 Prozent der Pensionierten reichen heute Pension und AHV-Rente zusammen aus, um den Versicherten die Weiterführung der bisherigen Lebenshaltung zu erlauben.

Der neue Artikel 34quater der Bundesverfassung beauftragt den Gesetzgeber, diese Lücken zu schliessen. Ein entsprechendes Ausführungsgesetz über das Obligatorium der Zweiten Säule ist in Ausarbeitung.

Im übrigen sei erwähnt, dass pensionsberechtigte AHV-Rentner zuvor ebenso wie die übrigen Rentner Beiträge an die AHV leisteten, so dass es nicht angeht, ihnen nun die Rente nicht zu gewähren.

2. Frage: «Warum werden immer wieder AHV-Revisionen durchgeführt? Könnten nicht die AHV-Leistungen automatisch an die erhöhten Lebenskosten angeglichen werden?»

Durch Revisionen wird das Bundesgesetz über die AHV den Aenderungen der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepasst. Revision bedeutet Aenderung des

Gesetzes auf parlamentarischem Wege. Dabei sind zwei Arten von Revisionen zu unterscheiden. Die eine bringt strukturelle Änderungen des Gesetzes, die andere beschränkt sich auf die Anpassungen der Leistungen an Löhne und Preise. Bis zur achten AHV-Revision lag das Schwergewicht der Revisionen im grossen und ganzen auf der Anpassung der Leistungen. Gegenwärtig ist nun eine Gesetzgebung in Vorbereitung, die dem Bundesrat die Kompetenz einräumen soll, automatische Anpassungen an Lohn- und Preisbewegungen vorzunehmen, so dass hierfür keine Gesetzesänderungen mehr erforderlich sind.

Mit Revisionen, die Strukturveränderungen des AHVG zum Gegenstand haben, wird man dagegen wohl auch in Zukunft rechnen müssen. Zwar ist der Ausbau der AHV weitgehend vollzogen, doch ist damit nicht gesagt, dass nicht noch strukturelle Verbesserungen möglich sind. Vorschläge in dieser Richtung werden wohl auch künftig im Parlament oder vom Volk direkt gemacht werden. . . .

3. Frage: «Warum werden nicht an alle AHV-Bezüger die gleich grossen Renten ausbezahlt?»

Die Einführung einer für alle Rentner gleich hohen Rente (Einheitsrente) wurde bei den Vorarbeiten zur achten Revision erörtert, jedoch verworfen, weil die Einheitsrente den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Kreise kaum gerecht werden könnte. Die AHV ist eine Volksversicherung und wird vom Grundsatz der Solidarität der Versicherten beherrscht. Das bedeutet, dass die Höhe der Rente des einzelnen Versicherten zwar grundsätzlich durch Umfang und Dauer seiner Beitragsleistung bestimmt wird, dies jedoch nur innerhalb eines bestimmten Rahmens. . . . So beträgt z. B. die zum Jahreseinkommen von 9 000 Franken gehörende einfache Altersrente 470 Franken, die zum Jahreseinkommen von 18 000 Franken gehörende Rente aber nicht ebenfalls das

Doppelte, sondern nur 620 Franken. Besonders augenfällig wird der Unterschied beim Vergleich des niedrigsten und höchsten Betrages der einfachen Altersrente mit den zugehörigen Jahreseinkommen. Die Solidarität der Versicherten hat die Wirkung, dass ein gewisser Teil der Beiträge von Versicherten mit hohem Einkommen den Versicherten mit niedrigeren Einkommen zugute kommt. Würde man zur Einheitsrente übergehen, so dürfte sie aus verschiedenen Gründen nicht zu niedrig angesetzt werden. Einmal würde sie sonst den Bedürfnissen der mittleren Einkommensschichten nicht gerecht werden, zum anderen kämen alle jene Versicherten zu kurz, die aufgrund eines hohen Beitrags-einkommens eine höhere Rente beanspruchen könnten. Eine Einheitsrente mit hohem Betrag würde aber zusätzliche Mittel erfordern, die wiederum zum grossen Teil von den Versicherten mit hohem Einkommen aufzubringen wären. Es fragt sich, ob eine solche Ueberspannung der Solidarität möglich ist. . . .

Uebrigens ist man in ausländischen Sozialversicherungen, die ursprünglich die Einheitsrente kannten, wieder davon abgekommen oder hat sie durch lohnabhängige Renten ergänzt.

4. Frage: «Hat die AHV in den 25 Jahren ihres Bestehens ihr Ziel erreicht?»

Es darf gesagt werden, dass die AHV in den vergangenen 25 Jahren ihr Ziel nicht nur erreicht, sondern übertroffen hat. Dieses Ziel bestand ja bis zur achten AHV-Revision in der Schaffung einer Basisversicherung. Bis dahin haben die Renten dank den verschiedenen Revisionen ihren Wert im Verhältnis zu den Löhnen behalten und im Verhältnis zu den Preisen dieselbe Realverbesserung erzielt wie die Löhne. Diese haben sich seit 1948 vervierfacht, während sich die Preise verdoppelten. Mit der achten AHV-Revision werden die Renten in zwei Etappen auf das Niveau existenzsichernder Leistungen angehoben.